

Hausordnung der TSA Kita „An der Cockerwiese“, Blüherstr. 2, 01069 Dresden

Die Regeln der jeweils gültigen Hausordnung der TSA Kita „An der Cockerwiese“ und der allg. Hausordnung der TSA gemäß § 3 des TSA Betreuungsvertrages, sind Bestandteil des Betreuungsvertrages und gilt für alle Personen, die sich im Objekt aufhalten und für die Personen, mit denen ein Vertrag zur Betreuung eines Kindes geschlossen wurde. Ein Exemplar wird mit Abschluss des Betreuungsvertrages ausgehändigt. Bei einer Aktualisierung der Hausordnung werden die Personenbevollmächtigten informiert und erhalten ein Exemplar über die Parent-App sowie steht diese auf der Homepage der Kita zur Verfügung. Zur weiteren Einsicht liegt ein Exemplar aus.

1. Öffnungszeiten der Kita

Die Kindertageseinrichtung ist montags bis freitags von 06:30 –18:00 für die Betreuung der Kinder geöffnet. Die Kinder sind spätestens bis 17:55 Uhr abzuholen.

2. Mehrbetreuung / Betreuungsumfang

Für Kinder, die sich nach der festgelegten Schließzeit 18:00 Uhr noch in Betreuung befinden, wird ein Mehrbetreuungsbetrag von 25,00 € erhoben und ist bar bei der Leitung der Kita zu entrichten.

Wird der Betreuungsumfang gemäß dem geschlossenen Betreuungsvertrag überschritten, wird ein Mehrbetreuungsbetrag für jede angebrochene Stunde nach Überschreitung des Betreuungsumfanges in Höhe von 5,00 € erhoben und ist bar bei der Leitung der Kita zu entrichten.

3. Die Tagesverpflegungsentgelte sind an den Vertragspartner (TSA) zu zahlen.

Die Tagesverpflegung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages sowie der aktuellen pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung. Der Verpflegungsvertrag wird mit dem Betreuungsvertrag geschlossen.

Die Tagesverpflegung über die Kindertageseinrichtung erfolgt grundsätzlich ab dem 1. Lebensjahr und nach der Umstellung von der häuslichen Ernährung über das Angebot der Einrichtung. Für die Verpflegung von Kindern unter dem 1. Lebensjahr müssen der Kindertageseinrichtung die Verpflegungsbestandteile vom Elternhaus erbracht werden. Ein Haftungsausschluss ist von den Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindertageseinrichtung zu erbringen und zu unterschreiben.

4. Abmeldung von der Tagesverpflegung ist bis 08:30 Uhr von den Personensorgeberechtigten über das vom Träger verfügbare online Essenabmeldeportal vorzunehmen. Die Abmeldung kann für 1 Tag oder für mehrere Tage z.B. bei Krankheit oder Urlaub des Kindes erfolgen. Eine Abmeldung nach 08:30 Uhr ist nicht möglich.

Bei Nichtabmeldung des Kindes bis 08:30 Uhr, ist das Kind zur Essenteilnahme gemeldet, für den Tag kalkuliert und wird für die Berechnung an der Tagesverpflegung zu Grunde gelegt. Daraus resultiert, dass auch die nicht in Anspruch genommene Tagesverpflegung an die TSA Bildung und Soziales gGmbH als Vertragspartner zu zahlen ist. Eine Abholung oder Übergabe der nicht in Anspruch genommenen Verpflegung ist auf Grund der Lebensmittelhygienevorschriften grundsätzlich nicht möglich. Eine Einzelbestellung oder Abmeldung für bestimmte Mahlzeiten ist nicht möglich.

5. Erkrankungen, entschuldigte / unentschuldigte Fehlzeiten der Kinder und die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens sind, unabhängig der Abmeldung von der Tagesverpflegung, der Einrichtung zu melden.

Gemäß dem Infektionsschutzgesetz und gemäß der Empfehlung des Gesundheitsamtes Dresden ist für Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder der Verdacht besteht, der Besuch der Kita untersagt. In dem Fall hat die Kita das Recht, den Besuch des Kindes zu untersagen und zur Klärung auf einem Arzt zu verweisen. Die Kita ist unverzüglich über eine vorliegende Infektionskrankheit zu informieren. Dazu zählen auch Magen-Darminfektionen. Bei der Wiederaufnahme bedarf es der ärztlichen Zustimmung laut Wiederzulassungsverordnung des Gesundheitsamtes. Bitte beachten Sie die Aushänge und die Informationen über die Parent-App der Hausleitung.

Die Personensorgeberechtigten sind bei der morgendlichen Übergabe ihres Kindes verpflichtet, den pädagogischen Fachkräften über das gesundheitliche Befinden ihres Kindes Auskunft zum Schutz der anderen Kinder sowie des Personals zu erteilen.

6. Gesundheitliches Wohlergehen eines Kindes ist Voraussetzung zum Lernen. Daher kann die Annahme eines Kindes, bei ausgeprägten Symptomen der oberen Luftwege wie starkem Husten und / oder Schnupfen, allgemeines Unwohlsein, Symptome / Beschwerden auch ohne Fieber, von den pädagogischen Fachkräften verweigert werden.

Bei einer erhöhten Körpertemperatur oder bei allg. Unwohlsein, auch unter 38° C Körpertemperatur, dürfen die Kinder zum Schutz der eigenen Gesundheit, aber auch zum Schutz Dritter die Kindertageseinrichtung nicht besuchen bzw. sind die Kinder unverzüglich aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.

7. Medikamente werden in der Einrichtung grundsätzlich nicht verabreicht.

Bei Kindern mit einer ärztlich attestierten chronischen Erkrankung wird eine Medikation mit vorheriger Absprache mit der Hausleitung sowie nach einer Bevollmächtigung und Einweisung von mind. 2 pädagogischen Fachkräften durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung verabreicht. Bitte vereinbaren Sie einen Gesprächstermin mit der Hausleitung, damit Ihnen die benötigten Unterlagen für eine Medikationsverabreichung in der Kindertageseinrichtung ausgehändigt werden können.

8. Die Betreuung des Kindes und die sich somit daraus übertragene Aufsicht- und Fürsorgepflicht der Kindertageseinrichtung gegenüber dem Kind, beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder deren beauftragte Personen an die zuständige oder diensthabende pädagogische

Fachkraft der Kindereinrichtung. Mit Abholung und persönlicher Übergabe des Kindes an die abholberechtigten Personen endet die Aufsichtspflicht der Kita. Das trifft auch bei offiziellen Veranstaltungen der Kita zu.

Bei Abholung des Kindes von Nichtpersonensorgeberechtigten ist eine schriftliche Vollmacht / Erlaubnis zur Abholung des Kindes zuzulegen. Die Vollmacht muss folgende Angaben enthalten: Name und Vorname der Bevollmächtigten Person und die Benennung des Zeitraumes, für den die Vollmacht seine Gültigkeit hat, Datum und handschriftliche Unterschrift der Personensorgeberechtigten. Die Bevollmächtigte Person muss gesundheitlich, geistig und körperlich in der Lage sein, das Kind in Aufsicht und Fürsorge zu übernehmen. Ein Ausweisdokument zur Identifizierung der abholenden Person ist jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

Die tägliche zeitliche Erfassung der Bringe- und Abholzeit der Kinder ist über die Parent-App aus Aufsichtspflichtübertragungs-, Unfallschutz- und aus Sicherheitsgründen von den Personensorgeberechtigten oder beauftragten Personen vorzunehmen.

9. Wichtige Informationen wie Änderung der Anschrift, Änderung der Kontaktdaten, Änderung des Betreuungsvertrages/ Umfangs, die das Kind und die Personensorgeberechtigten betreffen, welche im Zusammenhang mit der Betreuung und dem Vertrag des Kindes stehen, sind schriftlich der Hausleitung der Kindertageseinrichtung auf einem Änderungsformular anzuzeigen (Anlage zum Betreuungsvertrag). Das Formular liegt dem bestehenden Vertrag in der Kindertageseinrichtung bei und ist über die Hausleitung anzufordern. Die Änderung der telefonischen Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten ist der Hausleitung schriftlich anzuzeigen.

10. Bei Nichtabholung eines Kindes nach 19.00 Uhr sind wir aus Schutzgründen des Kindes verpflichtet, das Kind dem Kinder- und Jugendnotdienst auf dem Rudolf Bergander Ring 43 zu übergeben. Alle dafür anfallenden Kosten wie Transport und die Betreuungskosten werden den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt.

Tel NR. des Kinder- und Jugendnotdienst: 0351 2754004

Bei Abholung aus dem Kinder-Jugendnotdienst sind die Geburtsurkunde des Kindes und der Personalausweis der Personensorgeberechtigten vorzulegen.

11. Die Spielfläure und die Räume der Kinder sind grundsätzlich nicht mit Straßenschuhen zu betreten. Schuhüberzieher stehen Ihnen im Eingangsbereich der und im Treppenhaus Kita zur Verfügung.

12. Die Bäder sind Schutzräume zum Schutz der Privatsphäre der Kinder und dürfen nicht betreten werden. Ein Betreten ist nur dann gestattet, wenn sich kein Kind im Bad befindet. Bitte wenden Sie sich an die pädagogischen Fachkräfte, wenn sich Kinder in den Bädern aufhalten.

13. Die Haftung im Fall einer Sachbeschädigung, Beschmutzung oder des Verlustes u.a. an der Bekleidung der Kinder, mitgebrachten Spielzeugs, an mitgebrachten Gegenständen zur vorübergehenden Nutzung, sowie für abgestellte Autokindersitze, Kinderwagen bzw. andere Gegenstände oder Sachen aus dem privaten Bereich der Eltern wird nicht übernommen. Das gilt auch für den Verlust von Körperschmuck.

14. Die Sicherheitsvorkehrungen der Kita wie das Schließen von Toren und Türen, sind grundsätzlich von allen Personen einzuhalten. Der Tür-Code ist aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht von den Kindern eingeben zu lassen.

15. Kinderfahrräder, Laufräder und andere Kinderfahrzeuge sind aus Platz- und Sicherheitsgründen nicht im Kinderwagenraum abzustellen. Fahrradständer für die Kinderfahrräder / Laufräder stehen im Außenbereich (vor dem Eingang zum Kinderwagenraum) zur Verfügung. Das freie Abstellen oder ein Anlehnen der Fahrräder an die Hausfassade, am Zaun oder andere Gebäudeteile ist nicht gestattet. Eine Haftung wird nicht übernommen.

16. Fahrradhelme, Kindersitze können im Kinderwagenraum gelagert werden. Ein Ablegen auf den Garderobenfächern der Kinder ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Eine Haftung wird nicht übernommen.

17. Kinderwagen sind im Kinderwagenraum abzustellen. Eine Haftung wird nicht übernommen.

18. Das Mitführen von Süßigkeiten, Snacks oder Nahrungsmitteln in die Kita, ist im Rahmen der Alltagsbetreuung aus gesundheitlichen, Unfallschutz- und hygienischen Gründen untersagt.

19. Zu Kindergeburtstagen sind grundsätzlich nur originalverpackte Lebensmittel / unverarbeitetes Obst oder Gemüse, die weder Nüsse noch Gelatine enthalten dürfen, gestattet. Diese sind den pädagogischen Fachkräften persönlich zu übergeben. Das Verfallsdatum darf nicht überschritten sein.

20. Lebensmittel oder zubereitete Speisen zu Festen und Feiern der Kindertageseinrichtung dürfen nur nach den Lebensmittelhygienevorschriften für Gemeinschaftseinrichtungen zubereitet und abgegeben werden. Den abholberechtigten Personen obliegt die Verantwortung für den Verzehr der Speisen.

Grundsätzlich zu beachten ist eine allg. Küchenhygiene, die Einhaltung der Kühlkette bei der Lagerung zu Hause und der Transportwege. Die Abgabe von nicht durchgebackenen Kuchen mit Sahnehaube oder Creme- oder Puddingfüllung, die Verwendung von Mayonnaise oder andere, aus rohem Ei und Milch / Sahne bestehenden Dips oder Dressings, ist

grundsätzlich aus Sicherheitsgründen (leichter Verderb) untersagt. Gekaufte Lebensmittel sind grundsätzlich in der Originalverpackung zu übergeben. Das Verfallsdatum darf nicht überschritten sein. Bei der Herstellung von Kuchen oder anderen zubereiteten Speisen ist der Kita, auf Grund der Allergene, die Zutatenliste mit allen Angaben der Verarbeitung enthaltener Lebensmittel oder Bestandteile zu übergeben. Bei fehlender Zutatenliste dürfen die pädagogischen Fachkräfte die Speisen nicht in Empfang nehmen und an Dritte zum Verzehr weitergeben.

21. Zeckentfernung gehört zur „Erste Hilfeleistung“. Vor der Entfernung der Zecke holen wir uns telefonisch Ihr Einverständnis. Können wir Sie telefonisch nicht erreichen, entfernen wir die Zecke ohne Ihre mündliche Erklärung zur Einwilligung. Nach der Entfernung wird die Bissstelle markiert, die Entfernung im Unfallbuch dokumentiert und Sie werden am bei der Abholung des Kindes informiert.

22. Schließtage – Schließzeiten der Kindertageseinrichtung sind Bestandteil des geschlossenen Betreuungsvertrages. Auf eine Erstattung der Betreuungsgebühren für die festgelegten Schließtage besteht kein Anspruch. Die Schließtage für das folgende Kalenderjahr werden im Monat November von der Kitaleitung festgelegt und sind mit der Elternvertretung der Kita abgestimmt. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt per Hausaushang, über die Parent-App und auf der Homepage der Kita. Grundsätzlich kann auch unterjährig ein weiterer Schließtag vom Träger der Kindertageseinrichtung aus organisatorischen Gründen festgelegt werden.

23. Informationen über die Parent-App der Hausleitung dienen der Informationsbekanntgabe und Weiterleitung an alle Personen und sind unbedingt zu beachten. Mit Bekanntgabe gelten Änderungen / Aktualisierungen zu Formularen u.a. zum Betreuungsvertrag als rechtskräftig und ausgehändigt. Aushänge der Bezugspädagogen befinden sich zusätzlich in den jeweiligen Bezugsbereichen.

24. Das Fotografieren ist aus rechtlichen Gründen in der Kita und auf dem Außengelände grundsätzlich untersagt. Das gilt auch bei Festen und Feiern der Kita.

25. Das Rauchen ist innerhalb und vor dem Eingang des Kitageländes grundsätzlich verboten.

26. Hunde / Tiere sind nicht auf das Gelände der Kita zu bringen sowie auch nicht unmittelbar im Eingangsbereich der Kita anzuleinen.

27. Werbung, eigennützige Aushänge / Informationen sowie Protokolle des Elternrates, bedürfen der Zustimmung der Hausleitung und sind nicht eigenständig anzubringen.

28. Der Verbleib zum Spielen nach Abholung des Kindes dient dem zu Ende spielen der Kinder und ist zeitlich kurz zu halten. Die Aufsicht hierbei obliegt den abholberechtigten Personen. Bitte achten Sie auf den Bestimmungszweck und sachgerechten Gebrauch des Spielmaterials. Bereits geschlossene Bereiche dienen nicht der Spielfortsetzung und zum Verbleib oder zum Aufenthalt.

29. Alle Veröffentlichungen über die Parent-App zu organisatorischen und betrieblichen Abläufen der Kita, die der Sicherheit, des Unfallschutzes und des Infektionsschutzes der Kinder dienen, wie u.a.: die Zugänge zu den Bereichen und des Außengeländes, die Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes zur Eindämmung übertragender Krankheiten, Schließtage der Kita gelten mit der Veröffentlichung über die Parent-App als bindend und sind zu beachten.

30. Das Hausrecht obliegt der Kitaleitung. Ein Verstoß gegen den allgemeinen Hausfrieden sowie gegen die Hausordnung in aktueller Fassung kann zum Verweis vom Grundstück der Kita, sowie zur Erteilung eines Betretungsverbot führen.

Eine Bitte haben wir noch:

Ihre Kinder benötigen Ihre volle Aufmerksamkeit beim Bringen, bei der Abholung oder während der Eingewöhnung. Daher möchten wir Sie bitten, während Ihres Aufenthaltes in der Kita auf die Nutzung des Handys zu verzichten.

Kitaleiterin
Ch. Heidke